

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012 ab 1. Jänner 2013, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietenmanager festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle werden die Systemnutzungsentgelte angepasst und ein Entgelt für den Abruf von Regelenergie eingeführt.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostenorientierte Netztarife und effizient geführte Gasnetze ermöglichen einen liberalisierten Gasmarkt, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 69 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gem. § 19 Abs. 2 E-ControlG vom Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst, sowie ein virtueller Handelspunkt geschaffen wurden. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handelspunkts soll die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gem. § 83 GWG 2011 auf Basis der gem. §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012 die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, in einem zweiten Schritt auch im Verteilernetz sowie das Entgelt für den Verteilergebietsmanager festgelegt (GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz ab 1.1.2015 festgelegt, die Entgelte im Fernleitungsnetz bleiben entsprechend der Regulierungssystematik während der Regulierungsperiode grundsätzlich unverändert. Mit der Novelle 2015 wird auch erstmals ein Entgelt zur Wettbewerbsstärkung des Strom-Regelenergiemarkts verordnet.

Gem. § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Die Ausnahme einzelner Netzbenutzer von bestimmten Entgeltbestandteilen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht gem. § 72 Abs. 2 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittsentgelt, dem Netzbereitstellungsentgelt, dem Entgelt für Messleistungen sowie dem Entgelt für sonstige Leistungen. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gem. § 162 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu € 100.000,-- bedroht.

Die Entgelte sind unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gem. § 83 GWG 2011 auf Basis der gem. §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen, wobei der Verordnungserlassung ein Stellungnahmeverfahren sowie die Befassung des Regulierungsbeirats voranzugehen hat.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1 Z 13:

Die Brennwerte werden jährlich aufgrund der veröffentlichten Brennwerte den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und basieren auf gemessenen Werten ("Onlinemessung").

Zu § 3 Abs. 8:

Ein im Koordinierten Netzentwicklungsplans 2015 – 2024 enthaltenes Projekt zielt auf den Ausbau der technischen Kapazität zwischen dem Einspeisepunkt Überackern SUDAL und dem Ausspeisepunkt Überackern ABG ab, wodurch der Transport auch auf fester Basis ermöglicht wird. Bis dato ist für den Transport zwischen Überackern SUDAL und Überackern ABG nur ein Netznutzungsentgelt für den unterbrechbaren Transport vorgeschrieben. Das Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten ist gem. § 3 Abs. 7 zu bestimmen.

Zu § 4 Abs. 5:

Die Änderung betrifft eine sprachliche Korrektur.

Zu § 4 Abs. 9 Z 1:

Nach der bestehenden Formulierung können in jenen Fällen, in denen das Speicherunternehmen selbst als Bilanzgruppenverantwortlicher auftritt, nur Summenwerte über alle Speicherkunden an den Netzbetreiber übermittelt werden, und kann somit der Netzbetreiber Veränderungen des Speicherstandkontos nicht mehr einzelnen Speicherkunden zuordnen. Um sicher zu stellen, dass Veränderungen pro Speicherkunde vom Netzbetreiber erfasst werden können, sind in den Sonstigen Marktregeln Gas entsprechende Datenübermittlungspflichten vorzusehen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Übertragung von Gasmengen zwischen im Marktgebiet Ost eingerichteten Bilanzgruppen im Speicher nicht als grenzüberschreitende Speichernutzung zu qualifizieren ist. Eine Übertragung von Gasmengen zwischen einer im Marktgebiet Ost eingerichteten Bilanzgruppe und der Bilanzgruppe bzw. dem Netzbetreiber eines benachbarten Marktgebiets fällt hingegen in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung.

Zu § 7 Abs. 2:

Aufgrund der Verschmelzung von Gas Connect Austria GmbH und der BOG GmbH ist die Ausgleichszahlung der TAG GmbH nunmehr an die Gas Connect Austria GmbH zu leisten. Die Ausgleichszahlung der Gas Connect Austria GmbH an die BOG GmbH hat zu entfallen, da beide Unternehmen mit einander verschmolzen wurden. Es hat allerdings keine Veränderung der den Entgelten und den Ausgleichszahlung zu Grunde liegenden Kosten oder Mengen gegeben.

Zu § 10 Abs. 6a und 6b:

Die in den Erläuterungen zur Novelle 2014 dieser Verordnung intendierte Evaluierung des Tagesleistungspreises wurde auf Basis der zur Verfügung stehenden Mengenangaben zum ersten Halbjahr durchgeführt und zeigt folgendes Bild: Insgesamt haben viele Netzbetreiber in die Abrechnung nach dem Tagesleistungsregime gewechselt. Auf Basis der erhobenen Mengendaten ist jedenfalls ersichtlich, dass die Implementierung des Tagesleistungspreises zwar einen flexibleren Einsatz der Kundenanlagen der jeweiligen Netzbetreiber ermöglicht, dass dieser die exogenen Rahmenbedingungen (z.B. Entwicklung der Marktlage an den Strombörsen) aber naturgemäß nicht kompensieren konnte.

Zu § 10 Abs. 6c:

Dieses Entgelt soll dazu beitragen die Liquidität der Strom-Regelreservemärkte zu erhöhen. Das Entgelt bezieht sich ausschließlich auf Tage, an denen eine Entnahme von Gas aus dem Netz durch den Regelenergieeinsatz verursacht wird (positive Regelenergie, Einspeisung bzw. geringere Entnahme von elektrischer Energie aus dem Stromnetz). Durch die Anwendung des Tagesleistungspreises wird verhindert, dass ein etwaiger einmaliger Regelenergieabruf die Gas-Verrechnungsleistung für ein ganzes Monat determinieren würde. Dies würde die Kalkulation für Angebote auf dem Regelenergiemarkt äußerst schwierig gestalten, da entsprechende Abrufwahrscheinlichkeiten mit potentiellen hohen Kostenauswirkungen eingepreist werden müssten. Bei der Bestimmung der Höhe des Entgelts erfolgt auf Netzebene 3 eine Orientierung an der Vorgangsweise zur Ermittlung des Tagesleistungspreises auf Netzebene 2 analog zur 1. Novelle 2014 dieser Verordnung.

Die Verrechnung des Entgelts hat unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6a zu erfolgen, dh zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts ist die täglich gemessene höchste stündliche Leistung heranzuziehen. Analog zu Abs. 5 und 6a sind auch in diesem Fall die Regelungen zur Änderungsmöglichkeit der Verrechnungsmodalitäten sowie zur Ermittlung der Mindestleistung anwendbar. Aufgrund von Stellungnahmen wird analog zur Bestimmung gem. Abs. 6a auch dieses Entgelt als optionale Entgeltvariante auf Antrag ausgestaltet.

Zur Ermittlung der Basis für die tägliche Verrechnung ist die täglich gemessene höchste stündliche Leistung mit dem gemäß Abs. 6a verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Die Berücksichtigung der Verrechnung des Tagesleistungspreises bei der Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts gemäß Abs. 5 ist erforderlich, um eine doppelte Abgeltung eines Tages mit Regelenergieabruf bei der Leistungspreisermittlung zu vermeiden. Abs. 6c weicht vom System der Verrechnung des Abs. 5 ab und bildet eine lex specialis zu Abs. 5.

Für die Verrechnung nach der höchsten gemessenen täglichen Leistung hat der Regelzonenführer dem Gas-Verteilernetzbetreiber das Datum des Gastages sowie die Stunde des Regelenergieabrufs zu übermitteln und dadurch den tatsächlichen Abruf zu bestätigen.

Diese Regelung wird bis zur nächsten Novelle der Verordnung unter Einbeziehung der Marktteilnehmer einer Evaluierung durch die Regulierungskommission unterzogen. Darin werden insbesondere die Auswirkungen auf

die Kosten und den Wettbewerb im Regelenergiemarkt näher beleuchtet und gegebenenfalls ein Änderungsbedarf erläutert.

Zur besseren Verständlichkeit der Bestimmung wird ein Musterabnahmefall im Anhang zu den Erläuterungen dargestellt (Abrechnungsregime grundsätzlich nach § 10 Abs 5).

Zu § 10 Abs. 7:

Auf Kundenwunsch sollen auch die auf Basis der rechnerischen Verbrauchsabgrenzung Tages- und/oder Monatswerte der letzten Abrechnungsperiode in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, sollten diese Daten bevorzugt in elektronischer Form übermittelt werden, für Kunden denen diese Möglichkeit nicht zur Verfügung steht, sind die Werte auf Verlangen auch in Papierform zur Verfügung zu stellen.

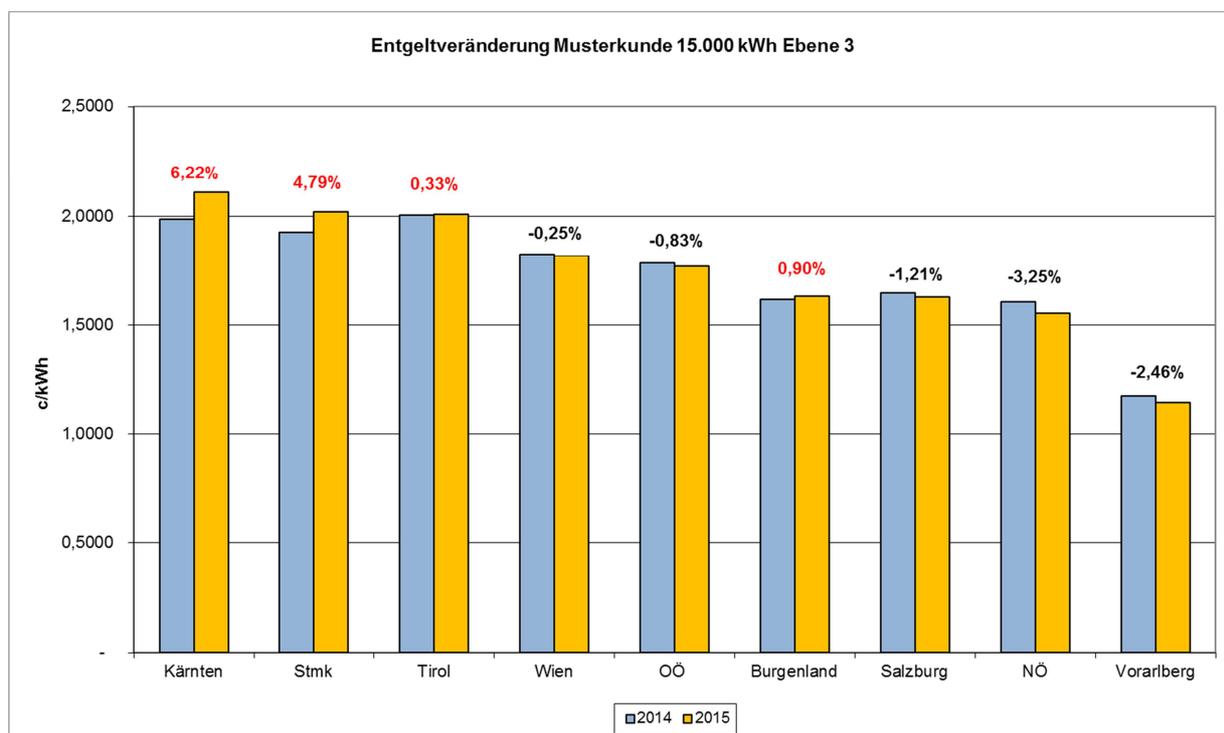
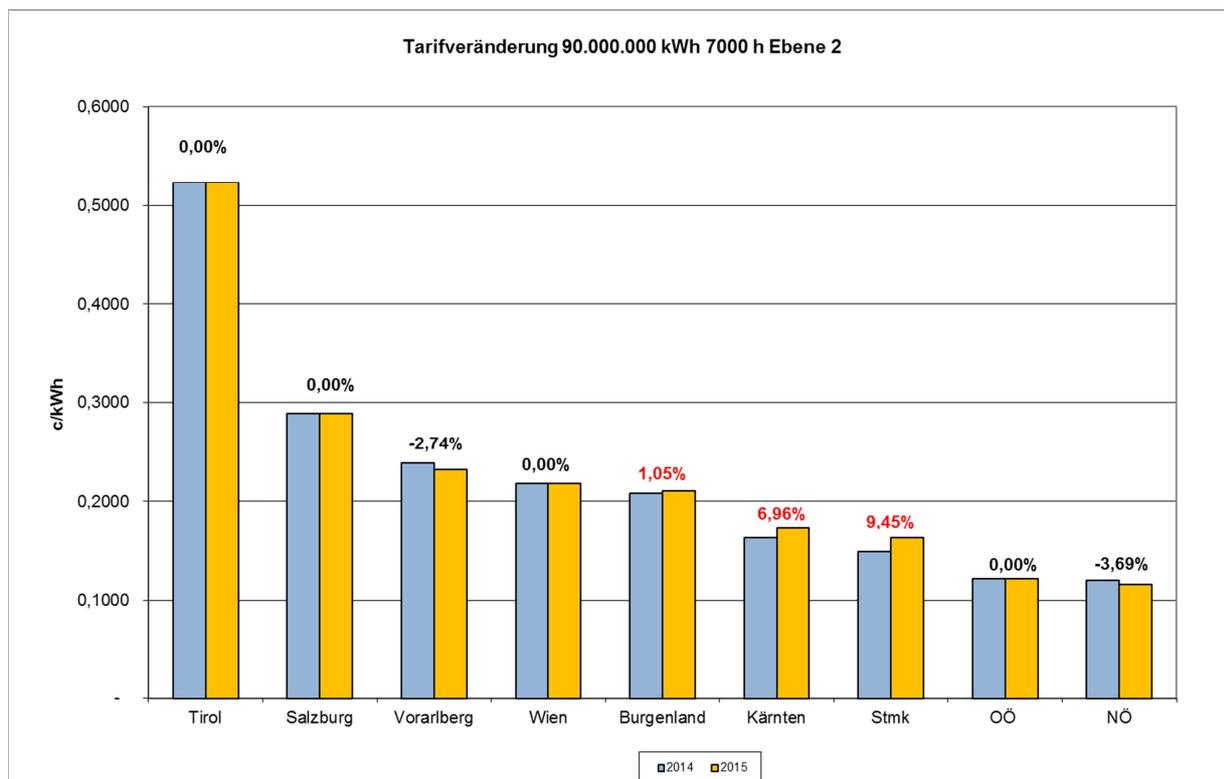
Zu § 10 Abs. 8:

Das Netznutzungsentgelt basiert im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Kostenermittlungsverfahren. Die umgesetzte Anpassung der Netznutzungsentgelte wird anhand zweier Standardabnahmefälle jeweils für Netzebene 2 (90.000.000 kWh/ 7.000 Benützungstunden) und Netzebene 3 (15.000 kWh) gezeigt:

Grafische Darstellung der Netznutzungsentgelte:

Die Entwicklung der Netznutzungsentgelte ist durch mehrere Faktoren beeinflusst. Dies sind die Kosten der Netzebene 1, deren Verteilung auf die Netzbereiche durch die Methodik der Kostenwälzung (vgl. zu § 14) bestimmt ist, die direkten Kosten der Netzbetreiber im Netzbereich sowie die Mengenentwicklung in den Netzbereichen. In den Netzbereichen Salzburg, Burgenland, Oberösterreich und Vorarlberg sind diese Faktoren (Kosten und Mengen) relativ stabil, daher ergeben sich für diese Netzbereiche lediglich geringfügige Änderungen der Netznutzungsentgelte.

Stärkere Anpassungen sind in den Netzbereichen Steiermark und Kärnten erforderlich. In der Steiermark sind die Anpassungen im Wesentlichen durch Investitionen in die Südschiene verursacht worden, denen aufgrund der Marktlage für Gaskraftwerke keine steigenden, sondern signifikant sinkende Absatzmengen gegenüberstehen. Die Entgeltanpassung im Netzbereich Kärnten ist im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurückzuführen: Einerseits hat die Aufrollung der Mindererlöse und der nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 79 GWG 2011 zu einer Steigerung der direkt dem Netzbereich zuordenbaren Kosten geführt. Andererseits werden in den Netzbereich Kärnten durch den Anstieg der Leistung unter Beachtung des Kostenwälzungsmodells mehr Kosten der Netzebene 1 in diesen Netzbereich gewälzt.



In den Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf wurde vorgebracht auch eine spürbare Absenkung der Netzentgelte der Netzebene 2 im Netzbereich Oberösterreich vorzunehmen. Im Begutachtungsentwurf blieben diese Entgelte im Vergleich zur Novelle 2014 unverändert. Dazu ist auszuführen, dass die gegenwärtige Mengenentwicklung auf der Netzebene 2 keine Absenkung der Entgelte im Vergleich zur Novelle 2014 zulässt. Dies würde den Prinzipien der Kostenwälzung zuwiderlaufen (vgl. hierzu insb. § 14 dieser VO iVm § 69 GWG 2011).

Zu § 12 (Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Speicherunternehmen):

Die Erhöhung des Speicherentgelts ist im Wesentlichen in folgendem Umstand begründet: Durch die Inbetriebnahme der Westschiene mit 2014 haben sich die direkt den Speichern zuordenbaren Kosten entsprechend erhöht, wodurch sich trotz gestiegener Kapazitätsbuchungen, eine Steigerung des Entgelts ergibt. Die Systematik der Ermittlung bleibt unverändert: Nebst den, den Speichern direkt zuordenbaren Kosten, werden den Speichern auch anteilige (im Ausmaß der durchschnittlichen Speicherbefüllungsmengen der drei letztverfügbaren Jahre) Kapazitätsbuchungskosten zugeordnet. Da sich die Höhe des in § 12 Abs. 4 verordneten Entgelts für die grenzüberschreitende Nutzung einer Speicheranlage an den Netznutzungsentgelten gem. § 3 Abs. 2 für die Ausspeisung an den relevanten Grenzkopplungspunkten orientiert und berücksichtigt, dass für die Ausspeisung aus dem österreichischen Netz in die Speicheranlage bereits das Entgelt gemäß § 12 Abs. 2 verrechnet wird, ist durch die Erhöhung des Entgeltes in Abs. 2 jenes in Abs. 4 entsprechend zu reduzieren.

Zu § 13 (Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Produktion und die Erzeugung von biogenen Gasen):

Gemäß § 73 Abs. 6 haben Produzenten sowie Erzeuger von biogenen Gasen ein Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Verteilernetz zu entrichten, wobei Produzenten gemäß § 170 Abs. 9 GWG 2011 berechtigt sind, diese Kosten an ihre Kunden weiter zu verrechnen. Das Entgelt ist bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung pro Einspeisepunkt festzulegen. Da gemäß § 17 Abs. 1 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 die Produzenten und die Erzeuger von biogenen Gasen einmal jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr die Höchstleistung vertraglich vereinbaren, sind auch die entsprechenden Entgelte auf diesen Zeitraum zu beziehen.

Die unterschiedliche Entgelthöhe in den Netzbereichen, die auch in der Vergangenheit bereits gegeben war, erklärt sich durch die unterschiedliche Einspeisesituation der jeweiligen Produktionsanlagen des spezifischen Netzbereichs.

Zu § 14 (Kostenwälzung):

In der Kostenwälzung wurde die mit der GSNE-VO 2013 eingeführte Systematik (vgl dazu die Ausführungen in den Erläuterungen zur GSNE-VO 2013) weitergeführt und die Zahlungen entsprechend den Ermittlungsergebnissen aus den Kostenverfahren festgelegt.

Zu § 14 Abs. 7 Z 1:

Aufgrund des Rückgangs der Wälzungsparameter (Leistung und Arbeit) und der gesteigerten Abgabemenge in den Netzbereich (Oberösterreich) im Vergleich zum Vorjahr folgt aus der Kostenwälzung, dass die Netz NÖ GmbH nebst der Austrian Gas Grid Management AG und der Gas Connect Austria GmbH Empfänger von Ausgleichszahlungen ist. Die in der Tabelle dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen: Alle in der Tabelle genannten Verteilernetzbetreiber, bis auf die Netz NÖ GmbH leisten die festgesetzten Ausgleichszahlungen an die Austrian Gas Grid Management AG und an die Gas Connect Austria GmbH in der festgesetzten Höhe. Diese wiederum entrichten die jeweiligen negativen Beträge aus der Tabelle, aus den bereits erhaltenen Zahlungseingängen an die Netz NÖ GmbH. Die Zahlung ist unmittelbar nach Zahlungserhalt der Zahlungen der Verteilernetzbetreiber an die Netz NÖ GmbH anzuweisen.

Zu § 15 Abs. 8 Z 3:

Mit dieser Änderung soll explizit klargestellt werden, dass im Entgelt für die Überprüfung von Balgengaszählern und intelligenten Messgeräten bis G 65 durch eine kompetente Prüfstelle auch der damit zusammenhängende Aus- und Einbau des Messgerätes enthalten ist.

Zu § 17 allgemein:

Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches festzulegen. § 83 Abs. 2 GWG 2011 führt dazu aus, dass bei mehreren Netzbetreibern innerhalb eines Netzbereiches zur Ermittlung der Systemnutzungsentgelte die festgestellten Kosten und das festgestellte Mengengerüst dieser Netzbetreiber je Netzebene zusammenzufassen sind. Differenzen zwischen den festgestellten Kosten und der auf Basis des festgestellten Mengengerüsts pro Netzbetreiber resultierenden Erlöse sind innerhalb des Netzbereiches auszugleichen, wobei entsprechende Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereichs in der Verordnung gemäß § 72 Abs. 3 GWG 2011 festzusetzen sind. Grundlage für die Festlegung der Ausgleichszahlung sind jene Kosten und jenes Mengengerüst, welche die Basis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte bilden.

Zu § 17 Abs. 4:

Die ehemalige „Gasnetz Steiermark GmbH“ heißt seit 1.7.2014 „Energienetze Steiermark GmbH“.

Zu § 19:

Auf Basis der gemäß § 24 Abs. 1 GWG 2011 vom Vorstand der E-Control festgestellten Kosten ist durch Verordnung der Regulierungskommission ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den Verteilergebietsmanager bestimmt sich nach der an Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich.

Zu § 21 Abs. 8:

Die Novelle soll mit 1.1.2015 in Kraft treten.